

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid

Sitzungstermin: 21.12.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 19:50 Uhr
Ort, Raum: Scheid, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Gottfried Hack Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Reinhold Hahn 1. Beigeordneter

Herr Erich Leisen

Herr Anton Leuther

Herr Frank Spoden anwesend ab 19:45 Uhr (TOP 03)

Herr Sascha Thielen 3. Beigeordneter

Frau Pia Weberskirch 2. Beigeordnete

Verwaltung

Frau Birgit Spohr FB 1 Organisation und Finanzen

Gäste

Herr Dirk Weicker Ortsbürgermeister Hallschlag anwesend bis einschl. TOP 03,
19:48 Uhr

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Hallschlag waren durch Einladung vom 14.12.2022 auf Mittwoch, 21.12.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Umbau/Erweiterung Kita Hallschlag - Zustimmung der beteiligten Ortsgemeinden
Vorlage: 3-0350/22/33-204
4. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Scheid - Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch
Vorlage: 2-3742/22/33-205
5. Informationen des Ortsbürgermeisters
6. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

keine

TOP 3: Umbau/Erweiterung Kita Hallschlag - Zustimmung der beteiligten Ortsgemeinden Vorlage: 3-0350/22/33-204

Sachverhalt:

Die Kita Hallschlag hat seit Einführung des Kita-Zukunftsgesetzes Rheinland-Pfalz, welches am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, 38 Plätze. Hiervon sind 20 Ganztagsplätze, die restlichen 18 Plätze haben eine siebenstündige Betreuungsdauer mit einer Unterbrechung zur Mittagszeit. Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes umfasste die Betriebserlaubnis 40 Plätze; hiervon waren 24 Ganztagsplätze.

Durch die ab 01.07.2021 geltende Regelung, dass Eltern einen Betreuungsanspruch auf durchgängige sieben Stunden haben, muss u.a. die Küche diesem Anspruch gerecht werden können. Aufgrund dessen sind in diesem Bereich bauliche Veränderungen erforderlich.

Die Mittagsverpflegung wird durch die Hauswirtschaftskraft frisch zubereitet. Um zukünftig die Versorgung aller Kinder mit einer frischen Mittagsverpflegung zu gewährleisten, ist es erforderlich die bestehende Küche zu erweitern. Hierfür soll der angrenzende Personalraum zur Fläche der Küche hinzugenommen werden, um genügend Vorrats- und Lagerraum zu schaffen und gleichzeitig die notwendige Arbeitsfläche zu vergrößern. Durch den Wegfall des Personalraumes an der bisherigen Stelle zieht dieser in das jetzige Leitungsbüro. Das Leitungsbüro wird im aktuellen Lagerraum für Spiel- und Sportgeräte eingerichtet. Die Geräte werden zukünftig in der Erweiterung der Kita untergebracht. Die Erweiterung der Kita um ca. 20 qm erfolgt in Form eines Baucontainers, der dauerhaft an der Rückseite der Turnhalle angeschlossen wird. So sind auch zukünftig die Wege zur Turnhalle kurz, um die Geräte dort effektiv einsetzen zu können.

Die Kosten für die Umbau-/Erweiterungsmaßnahme inkl. Kücheneinrichtung wurden im Dezember 2020 mit rd. 184.000 € kalkuliert; hiervon sind Kosten von rd. 179.000 € förderfähig. Demgegenüber steht ein Landeszuschuss von 150.000 € sowie ein Kreiszuschuss von rd. 11.000 €. Ein 10%tiger Anteil ist stets durch die Gemeinden zu finanzieren.

Am 01.12.2022 fand eine Sitzung des Zweckverbandes statt. Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich nunmehr auf rd. 338.300 €, wobei die Zuschüsse unverändert bleiben. Somit erhöht sich der zu finanzierende Anteil der Gemeinden auf rd. 177.200 €. Hierbei entfallen auf die Ortsgemeinde Scheid rd. 25.000 €.

Für den Landeszuschuss muss der Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022 erfolgen; die Maßnahme muss bis 30.06.2023 fertiggestellt sein.

Es wurde beschlossen, dass unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der Zustimmung der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid die Maßnahme in diesem Umfang ausgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheid stimmt der Ausführung der Umbau-/Erweiterungsmaßnahme in der Kita Hallschlag mit der Kostenerhöhung auf rd. 338.300 € zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2023 veranschlagt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

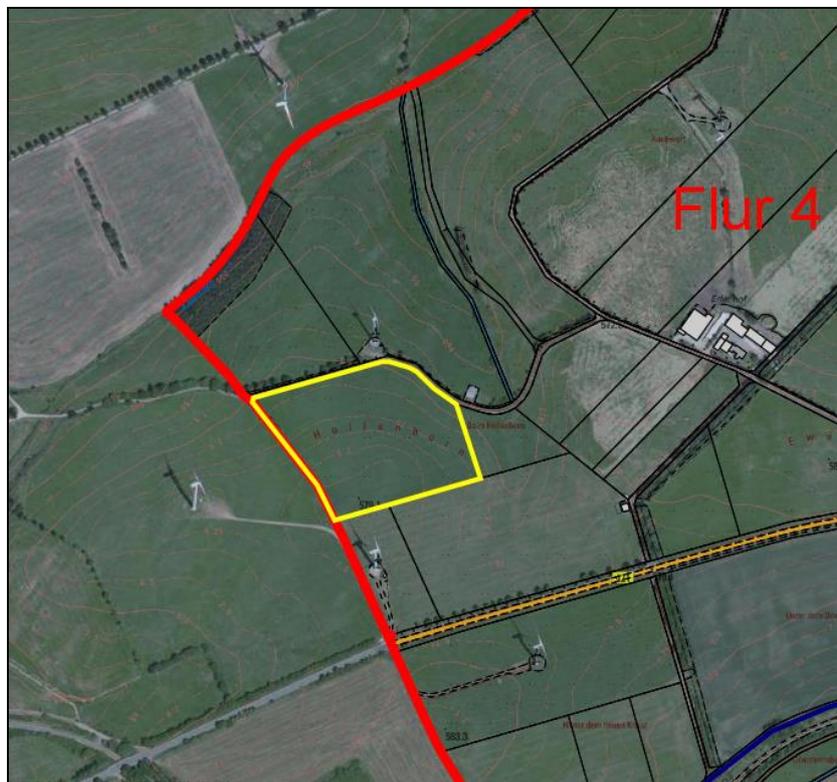
**TOP 4: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Scheid - Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch
Vorlage: 2-3742/22/33-205**

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Ortsbürgermeister Gottfried Hack hat Sonderinteresse. Er verlässt den Sitzungstisch und nimmt im Zuhörerbereich Platz. Den Vorsitz übernimmt der 1. Beigeordnete Sascha Thielen.

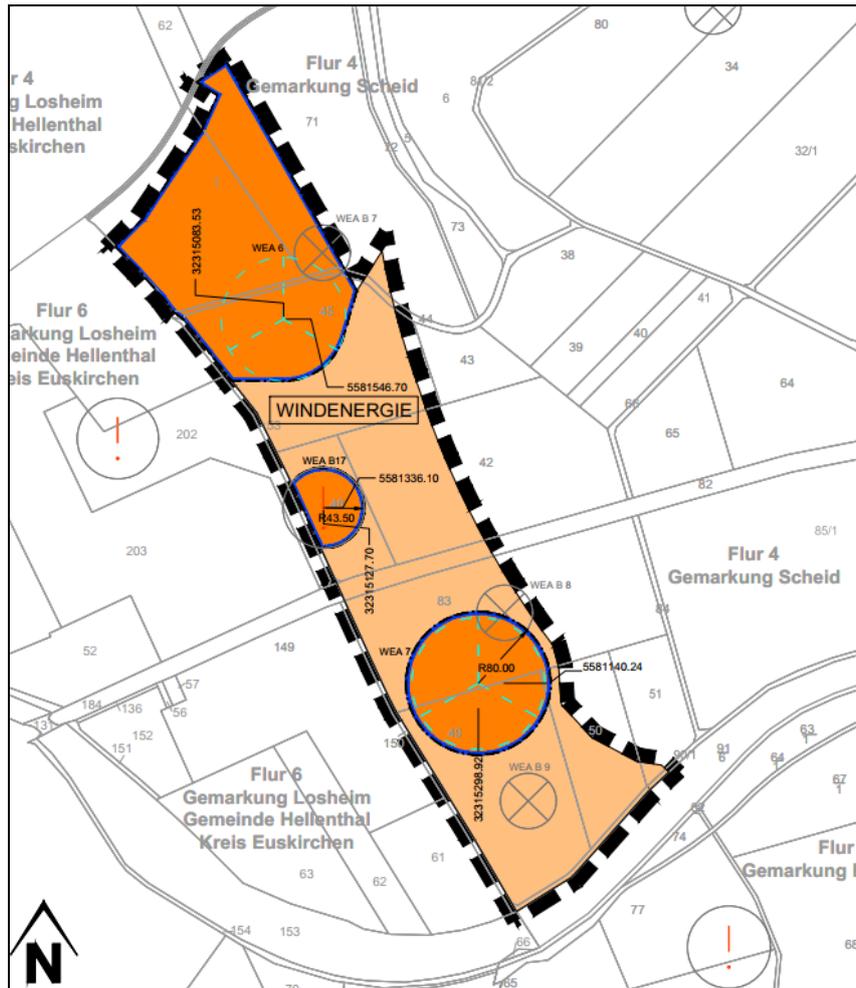
Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat mit Schreiben vom 21.11.2022 der Verbandsgemeinde Gerolstein die Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück-Nr. 45 im Rahmen des Repoweringverfahrens übersandt. Das Anschreiben der KV ist als Anlage zu diesem TOP im Ratsinfosystem eingestellt. Im nachstehenden Flurkartenauszug ist das betroffene Flurstück markiert.



Die Ortsgemeinde Scheid wurde seitens der VG Gerolstein am 25.11.2022 hierüber unterrichtet.

Das zu bebauende Flurstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Scheid“ (siehe nachstehenden Auszug aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes).



Im Rahmen dieses Antrages sollen nach aktuellem Planungsstand zwei alte Windenergieanlagen zurückgebaut und durch eine neue, leistungsstärkere Anlage ersetzt werden.

Die Ortsgemeinde Scheid wird gebeten, das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch zu erteilen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Scheid erklärt sich mit der Errichtung und den Betrieb einer neuen Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück-Nr. 45 unter gleichzeitigem Rückbau von zwei alten Windenergieanlagen einverstanden und erteilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Sonderinteresse: 1

TOP 5: Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Hack übernimmt wieder den Vorsitz.

Er informiert den Rat über durchgeführte Reinigungsarbeiten am Friedhof.

keine

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender zu TOP 04:

.....
Gottfried Hack
(Vorsitzender)

.....
Sascha Thielen
(1.Beigeordneter)

.....
Birgit Spohr
(Protokollführerin)

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Deworastraße 8
54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle WAB
Deworastraße 8
54290 Trier

Untere Wasserbehörde, im Hause

Untere Bauaufsichtsbehörde, im Hause
(einschließlich Brandschutz)

Untere Naturschutzbehörde, im Hause

Landesbetrieb Mobilität,
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Planungsgemeinschaft Region Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof
Schillerstr. 44
55116 Mainz

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesarchäologie
Außenstelle Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier

Amprion GmbH
-Leitungen/Bestandssicherung-
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

21.11.2022

Abteilung
**Bauen Schulen und
ÖPNV**
Unser Zeichen
**6-5610 - 1 WKA Scheid
nach 16 b BImSchG**
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

Westnetz GmbH,
Regionalzentrum Rauschermühle
Am Heiligenhäuschen
56814 Faid

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Bereich Asset-Management
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Gartenfeldstraße 12 a
54295 Trier

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Referat Infra I 3 – Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal/Finanzen, Postfach 10 04 65, 63004 Offenbach

Ortsgemeinde Scheid - d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, 54568 Gerolstein

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, 54568 Gerolstein (einschl. VG-Werke)

Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstr. 54, 54595 Prüm

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg

Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32 A, 53879 Euskirchen

nachrichtlich:

EE Scheid ApS & Co. KG, Dieselstraße 4, 25813 Husum

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

hier: Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstücke 45, im Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 b BImSchG (Repoweringverfahren);

Formantrag vom 28.10. 2022, hier eingegangen am 02.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma EE Scheid ApS & Co. KG., Dieselstraße 4, 25813 Husum, hat die Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Nordex, N163/6.X

TCS164, 7,0 MW, Nabenhöhe 164 m, 163 m Rotordurchmesser und 245,50 m Gesamthöhe in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 45, in einem Verfahren nach § 16 b BImSchG -Repowering - beantragt.

Es handelt sich um ein Repowering-Projekt, bei dem nach derzeitigem Planungsstand insgesamt zwei alte Windenergieanlagen (De Wind D 4, Nabenhöhe 70 m, Gesamthöhe 94 m, Leistung 0,6 MW und Nordtank, Nabenhöhe 67/5 m, Gesamthöhe 97,5 m, Leistung 1,5 MW) zurückgebaut und die neue, leistungsstärkere Windenergieanlage errichtet werden soll.

Ebenso liegt hier eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG (§ 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 Spalte c Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei weniger als 20 Windkraftanlagen) vor.

Weiter handelt es sich nach Auffassung des Gutachters des Antragstellers um eine Anlage im Sinne des § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wir bitten – soweit von Ihnen zu vertretende Belange berührt werden – im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und anhand der Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG um Prüfung und Mitteilung, ob von dort die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Das Genehmigungsverfahren wird - unter der Voraussetzung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist, im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§§ 4, 19 und 16 b BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV).

Gemäß § 10 V BImSchG in Verbindung mit § 11 Satz 1 der 9. BImSchV wollen Sie bitte zu den beantragten Vorhaben innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Ersuchens Stellung zu nehmen.

Die Antragsunterlagen können Sie unter nachfolgendem Download-Link herunterladen:

<https://www.vulkaneifel.de/downloads/WEAscheid.zip>

Sofern uns Ihre Stellungnahme bis zum Ablauf dieser Frist nicht vorliegt, gehen wir da-von aus, dass Sie sich zu dem beantragten Vorhaben nicht äußern wollen (§ 11 Satz 3 der 9. BImSchV). Sollte der Termin von Ihnen nicht eingehalten werden können, bitten wir unter Angabe von Gründen um Mitteilung, bis wann Ihre Stellungnahme eingehen wird.

Falls Sie für die Überprüfung noch weitere Unterlagen benötigen (§§ 3 ff der 9. BImSchV), ist uns dies innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt dieses Ersuchens mitzuteilen. Ansonsten gehen wir von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen aus.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein - insbesondere auch die erforderliche Baugenehmigung. Die Bauaufsicht wird um bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung sowie um Beteiligung des Aufgabenbereiches „Brandschutz“ gebeten.

Die Ortsgemeinde Scheid wird gebeten, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen. Hierfür gilt die o. a. Monatsfrist nicht. Das Einvernehmen der Ortsgemeinde gilt gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dieter Hein)